

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Wallfahrtswerk Mariabuchen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Sitz des Vereins ist Lohr a. Main.

**§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

Zweck und Ziel des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Wallfahrt und des Wallfahrtsortes Mariabuchen mit den, der Versorgung der Pilger dienenden Einrichtungen. Die Förderung des Wallfahrtsortes als geistliches Zentrum steht dabei im Vordergrund.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, sofern sie sich zu Zweck und Ziel

des Vereins bekennen, bereit sind, dessen Satzung anzuerkennen und eine Haltung bezeugen, die dem Geiste des Vereins nicht widerspricht.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt des Einganges einer schriftlichen Erklärung bei der Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluß

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.

Der Ausschluß erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft und der Arbeitskreis Mariabuchen mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluß ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, sowie den laufenden Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Für die lebenden und verstorbenen Mitglieder wird monatlich einmal in der Wallfahrtskirche das Heilige Meßopfer dargebracht.

## § 5 *Beiträge*

Der laufende Beitrag beträgt jährlich 5,00 € oder einmalig 100,00 € für eine lebenslange Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag ermäßigen oder erhöhen. Ei-

ne Rückerstattung geleisteter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) der Arbeitskreis Mariabuchen
- c) die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstandschaft

I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden und
- dem zweiten Vorsitzenden

II. Der erweiterte Vorstand, der ausschließlich vereinsinterne Aufgaben wahrnimmt, besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem H. H. Dekan des Dekanates Lohr a. Main
- dem geistlichen Beirat

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Dekan und der geistliche Beirat sind jeweils geborene Mitglieder.

Der geistliche Beirat wird jeweils, unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche von Seiten des Vorstandes, von dem jeweiligen Verantwortlichen, dem die Seelsorge in Mariabuchen aufgetragen ist, gestellt.

## § 8 *Aufgaben der Vorstandschaft*

Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, jeder für sich, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften bis zu 3.000,00 € sind der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein befugt.

Beim Abschluß von Rechtsgeschäften, die dem Verein über den Betrag von 3.000,00 € belasten, bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft und des Arbeitskreises mit 2/3 Mehrheit.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des ersten oder zweiten Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft faßt ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden berufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder, unter ihnen der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes haben die übrigen Vorstandschaftsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

## § 9 *Arbeitskreis Mariabuchen*

Dem Arbeitskreis Mariabuchen gehören die Vorstandschaftsmitglieder, die Kassenprüfer und weitere, von der Vorstandschaft zu berufende Vereinsmitglieder an, die bereit

sind, sich aktiv für die Belange des Vereins einzusetzen.

Die Berufung der weiteren Mitglieder des Arbeitskreises erfolgt auf die Dauer von maximal fünf Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Zahl der Mitglieder des Arbeitskreises Mariabuchen soll jedoch mit den Vorstandsmitgliedern möglichst 15 Personen nicht übersteigen. Die Vorstandschaft ist berechtigt ein Mitglied des Arbeitskreises aus wichtigem Grund jederzeit abzurufen.

Die Einladung des Arbeitskreises erfolgt bei Bedarf durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden. Für die Beschlußfassung gilt § 8 sinngemäß.

### *§ 10 Aufgaben des Arbeitskreises Mariabuchen*

Der Arbeitskreis ist für die in der Satzung niedergelegten und die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben zuständig.

### *§ 11 Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf jedoch mindestens alle fünf Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Main Post und das Lohrer Echo rechtzeitig einzuladen.

Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende; bei Verhinderung beider ein vom ersten oder zweiten Vorsitzenden bestimmter Vertreter.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Die Wahl der Vorstandschaft

Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in jedem Falle schriftlich und geheim. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung werden die anderen Vorstandschaftsmitglieder ebenfalls schriftlich und geheim gewählt.

- Die Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten

- Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte der Vorstandschaft, der Prüfungsberichte der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen (§ 14 Satzung)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§ 5 Satzung)
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§ 15 Satzung)

## § 13 Beschlüsse und Niederschriften

Die Beschlüsse der Vorstandschaft, des Arbeitskreises Mariabuchen und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### *§ 14 Satzungsänderung*

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.

Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

#### *§ 15 Vereinsauflösung*

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Das Restvermögen fällt bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Mariabuchen – Pflegestiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### *§ 16 Gerichtsstand*

Gerichtsstand für den Verein ist jeweils das für Mariabuchen zuständige örtliche Gericht.

Mariabuchen, 12. Oktober 2003